



Regelung zur Abnahme der Prüfungen Waffensachkunde

1. Anlass

Die in letzter Zeit durchgeführten Sachkundelehrgänge und Prüfungen der Mitgliedsvereine wurden auf unterschiedlichem Niveau durchgeführt. Teilweise waren Lizenzen für die Abnahme der Sachkundeprüfung aktuell nicht gültig.

Der aus der Übertragung durch den Landesverband an den KSV Anhalt-Bitterfeld (KSV-AB) resultierende Verantwortung wurde bisher unvollständig Rechnung getragen.

2. Grundlage

Die Grundlage dieser Regelung beruht auf den gesetzlichen Regelungen zum Waffenbesitz insbesondere für den sportlichen Gebrauch.

§7 WaffG fordert den Nachweis der Sachkunde, die durch Vereine eines anerkannten schießsportlichen Verein, in Verbindung mit §3 Abs. 1 Nr. 2c WaffV nach den Richtlinien des DSB vom 13.11.2004, durchgeführt werden können. Hierfür erfolgt die Übertragung der Verantwortlichkeit durch den Landesverband auf die Kreisverbände.

Lizenzen für die Abnahme der Sachkundeprüfung werden ausschließlich durch den Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e.V. (LSV-ST) erteilt. Die Aus- und Weiterbildung wird durch den LSV-ST ebenfalls angeboten.

3. Übertragung der Schulung und Prüfung durch den KSV-AB

Die Übertragung auf einen Mitgliedsverein setzt eine gültige Lizenz für die Abnahme der Sachkundeprüfung eines Vereinsmitgliedes des jeweiligen Mitgliedsvereins voraus.

Die Übertragung erfolgt schriftlich durch den KSV-AB auf Antrag und kann jederzeit nach Wegfall der Voraussetzungen widerrufen werden.

Die vorhandenen Lizenzen für die Abnahme der Sachkundeprüfung sind dem KSV-AB mit Kopie der aktuellen Lizenz anzuzeigen.

4. Planung der Schulungen und Prüfungen

Die Schulungs- und Prüfungstermine sind mit dem KSV verbindlich abzustimmen und gemäß den allgemeinen Forderungen 14 Tage im Voraus bei der zuständigen Unteren Waffenbehörde anzuzeigen. Durch den KSV-AB wird grundsätzlich der 2. Beisitzer gestellt. Verfügt der Mitgliedsverein über kein Vereinsmitglied, welches eine gültige Lizenz für die Abnahme der Sachkundeprüfung besitzt, wird der Vorsitzende der Prüfungskommission



kostenpflichtig (gem. Anlage 1) durch den KSV-AB gestellt. Dabei können gemäß den Richtlinien des DSB die 2 Beisitzer durch den Mitgliedsverein selbst gestellt werden. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 8.

5. Inhalt und Umfang

In den Schulungen müssen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die den zukünftigen Schusswaffenbesitzer in die Lage versetzen mit Waffen und Munition sach- und fachgerecht umzugehen. Die Schulungsteilnehmer müssen die erforderlichen und rechtlichen Voraussetzungen für diesen Umgang erwerben und beherrschen.

Insbesondere sind das ausreichende Kenntnisse/Fähigkeiten:

- über die Rechtsvorschriften des Waffenrechts, Beschussrecht sowie Notwehr und Notstand beim Umgang mit Schusswaffen und Munition;
- über schusswaffentechnische Belange (Lang-, Kurzwaffen, Munition) hinsichtlich ihrer Funktionsweisen, Innen- und Außenballistik sowie Reichweiten und Wirkungsweisen von Geschossen;
- über verbotene Gegenstände, die keine Schusswaffen sind, deren Reichweiten, Funktions- und Wirkungsweisen;
- über/zur sicheren Handhabung von Waffen und Munition
-

6. Durchführung der Schulung

Jeder zukünftig zu Prüfende hat an der theoretischen und praktischen Schulung teilzunehmen. Der theoretische Teil hat mindestens 22 Lehreinheiten (LE) der praktische Teil mindestens 1 LE für den Teilnehmer zu umfassen.

7. Durchführung der Prüfung

Die theoretische Prüfung umfasst die schriftliche Beantwortung von 100 Fragen von denen 10 die Notwehr und den Notstand betreffen. Die Fragen entstammen dem vorgegebenen Fragenkatalog des DSB. Mindestens 3 unterschiedliche Varianten an Fragebögen sind ausreichend vorzuhalten.

Der praktische Teil ist durch jeden Teilnehmer zu erbringen.

Ergebnisbewertung:

- ≥ 75 vollständig richtig beantwortete Fragen → Prüfung bestanden
- ≥ 60 vollständig richtig beantwortete Fragen → zusätzliche mündliche Prüfung
- < 60 vollständig richtig beantwortete Fragen → Prüfung nicht bestanden



8. Beantragung der Urkunden

Die Beantragung der Urkunden für bestandene Sachkundeprüfungen hat formgebunden mittels einer Exel-Liste (siehe <https://www.btfsportschiessen.de/>) und Begleitschreiben beim KSV-SA zu erfolgen.

Je Teilnehmer der Prüfung wird eine Gebühr gemäß Anlage 1 fällig. Die Begleichung dieser Gebühr an den KSV-AB ist Voraussetzung zur Prüfungszulassung.

9. Anlagen

Anlage 1: Gebührenaufstellung

10. Schlussbestimmung

Die Regelung zur Abnahme der Prüfung Waffensachkunde tritt durch Beschluss des Vorstandes am **20.03.2017 verbindlich in Kraft.**

Für den Vorstand des Kreisschützenverbandes
Anhalt-Bitterfeld „Schützengilde zu Bitterfeld von 1734“ e.V.

gez.
E. Michael Hallaschek
Vorsitzende

gez.
Uwe Voigtsberger
Stellvertreter

gez.
Frank Dietze
Schatzmeister